

Nutzungsbedingungen

der

Omikron Data Quality GmbH
Habermehlstraße 17, 75172 Pforzheim

Version 2.0 (gültig ab 01.01.2026)

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle Verträge zur Nutzung der Softwarelösungen („Software“) von Omikron im Rahmen eines SaaS-Modells.
- (2) Der Funktionsumfang der aktuellen Version der Software ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung unter <https://www.fact-finder.de/landingpage/vertragsrelevante-dokumente.html>.
- (3) Bestandteil des Vertrags sind stets auch kundenindividuelle Unterlagen (Bestellformular, Kommunikationsdaten, AVV).
- (4) Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind Preisindikationen von Omikron unverbindlich. Auch Produktverzeichnisse, Muster, Preislisten und dergleichen stellen keine verbindlichen Angebote dar.
- (2) Soweit nicht anders angegeben, hält sich Omikron an ein verbindliches Bestellformular für drei Wochen ab Angebotsdatum gebunden.
- (3) Ein Vertrag kommt zustande mit Unterzeichnung des Bestellformulars durch den Kunden.
- (4) Eine abändernde Beauftragung durch den Kunden gilt als Ablehnung des ursprünglichen Bestellformulars und Abgabe eines neuen Bestellformulars seitens des Kunden. Nimmt Omikron diese neue Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen nach ihrem Zugang schriftlich an, kommt kein Vertrag zustande.
- (5) An Preisindikationen und allen weiteren Unterlagen behält Omikron jederzeit ihre Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und alle sonstigen Nutzungs-, Vervielfältigungs- oder Verwertungsrechte. Der Kunde darf sie Dritten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung zugänglich machen. Kommt kein Vertrag zustande, sind sämtliche Unterlagen auf Verlangen an Omikron zurückzugeben.

§ 3 Leistungen

- (1) Der Kunde erhält von Omikron die erforderlichen Zugangsdaten für die Nutzung der Software als lauffähiges Programm. Der Quellcode der Software ist nicht Bestandteil des Vertrags.
- (2) Während der Vertragslaufzeit (§ 15) erbringt Omikron folgende begleitende Leistungen, deren Umfang abhängig ist vom gewählten Service Level („Essential“ oder „Enterprise“):

(a) Hosting der Software (§ 7)

(b) Support (§ 8)

(c) Fehlerbeseitigung (§ 9)

(d) Updates (§ 10)

(3) Soweit vereinbart, übernimmt Omikron weitere Leistungen („Professional Services“). Dabei handelt es sich um technische Leistungen für den Kunden zur individuellen Konfiguration der Software etwa bei Vertragsabschluss oder bei Lizenzerweiterungen sowie Beratungs- und Schulungsleistungen.

(4) Die Termine, an denen einzelne Professional Services zu erbringen sind, werden individuell mit dem Kunden abgestimmt. Etwaige urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheiten des erforderlichen Personals können Terminänderungen erfordern.

(5) Sämtliche Angaben von Omikron über den zu erwartenden Zeit- und Kostenaufwand einer beauftragten Leistung sind Schätzungen anhand der vom Kunden genannten Voraussetzungen und erfolgen unverbindlich, es sei denn sie sind als verbindlich bezeichnet. Gleiches gilt für Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten.

(6) Der Kunde benennt bei Vertragsbeginn Personen, die zum Leistungsabruf berechtigt sind und an die sich Omikron bei Rückfragen wenden kann. Änderungen der Kontaktdaten werden vom Kunden zeitnah aktualisiert. Versäumt der Kunde dies, haftet Omikron nicht für etwaige Leistungsverzögerungen und behält sich vor, dem Kunden eigenen Zusatzaufwand in Rechnung zu stellen.

(7) Beide Parteien werden von ihren jeweiligen Leistungspflichten befreit, soweit sie sie aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen können. Höhere Gewalt bezeichnet Umstände, die außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegen, beispielsweise Streiks, Epidemien, Naturkatastrophen, Ausfälle der Energieversorgung oder technischen Infrastruktur sowie Unruhen, Terroranschläge oder Kriegshandlungen.

§ 4 Loop54 und Subunternehmer

(1) Omikron setzt bei der Leistungserbringung regelmäßig das Konzernunternehmen The Loop54 Group AB, Barnhusgatan 20, 111 23 Stockholm, Schweden (im folgenden Loop54) ein. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, schließt die Bezeichnung „Omikron“ daher Loop54 mit ein und es gelten die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen gleichermaßen für Loop54.

(2) Omikron ist berechtigt, einzelne Leistungen von Dritten vornehmen zu lassen. Soweit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich, dürfen diesen Dritten Unterlagen, Informationen und Daten des Kunden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben zugänglich gemacht werden. Die von Omikron aktuell beauftragten Subunternehmer können auf der Internetseite von Omikron unter <https://www.fact-finder.de/landingpage/vertragsrelevante-dokumente.html> abgerufen werden.

(3) Auch bei dem Einsatz von Loop54 oder von Dritten bleibt Omikron verantwortlich für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten.

§ 5 Urheber- und Nutzungsrecht

§ 5.1 Software

- (1) Die Software unterliegt dem Urheberrecht von Omikron. Omikron räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software während der Vertragslaufzeit bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (2) Der Kunde darf die Software auf den im Bestellformular benannten Domains einsetzen.
- (3) Der Kunde teilt Omikron sämtliche von ihm verwendeten und vertraglich noch nicht benannten Domains sowie etwaige spätere Änderungen unverzüglich mit. Bei verspäteten oder gänzlich ausbleibenden Mitteilungen behält sich Omikron vor, die vertragswidrige Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen.
- (4) Eine Nutzung der Software außerhalb der in Abs. 2 bezeichneten Grenzen ist nicht gestattet. Der Kunde kann aber jederzeit mit Omikron eine Lizenzänderung vereinbaren.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und hat unberechtigte Zugriffe durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Kunde teilt Omikron unverzüglich mit, wenn er von derartigen Zugriffsversuchen Kenntnis erlangt.
- (6) Der Kunde haftet für alle Schäden, die Omikron aus einer schuldhaften Verletzung des Urheberrechts entstehen.

§ 5.2 Unterlagen

- (1) Sämtliche für den Kunden erstellte oder ihm anderweitig, auch zeitweise, überlassenen Unterlagen unterliegen dem Urheberrecht von Omikron.
- (2) Soweit die Unterlagen von Omikron eigens für den Kunden erstellt worden sind, erhält dieser das unwiderrufliche und ausschließliche Recht, die Unterlagen und die darin enthaltenen Informationen beliebig zu nutzen und zu verwerten.
- (3) An allen übrigen Unterlagen, die dem Kunden dauerhaft überlassen worden sind, steht ihm lediglich ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht zum eigenen Gebrauch zu, das insbesondere keine Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung beinhaltet.

§ 6 Nutzungsumfang der Software

- (1) Der Umfang des Nutzungsrechts an der Software ergibt sich aus der gem. Bestellformular vereinbarten Lizenz.
- (2) Um den tatsächlichen Nutzungsumfang zu ermitteln, überprüft Omikron am ersten Werktag jedes Monats die Logfiles, in denen die an die Software gesendeten Anfragen gespeichert sind. Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der verwalteten Artikel-Datensätze sowie das durchschnittliche Suchvolumen

der vorausgegangenen zwölf Monate, hilfsweise die bisherige Laufzeit des Vertrags, solange sie kürzer ist.

(3) Der Kunde wird den externen Cache seines Online-Shops nicht für Suchanfragen mit der Software verwenden.

(4) Übersteigt der tatsächliche den lizenzierten Nutzungsumfang, informiert Omikron den Kunden darüber. Die monatliche Mehrnutzung wird dem Kunden rückwirkend pro Quartal in Rechnung gestellt. Beträgt die gemittelte Mehrnutzung pro Quartal mehr als 30% des vereinbarten Nutzungsumfangs, wird der Kunde zum nächsten Monatsbeginn in die entsprechende Lizenzkategorie hochgestuft. Unterschreitet der tatsächliche den lizenzierten Nutzungsumfang, führt dies nicht automatisch zu einer Herabstufung.

(5) Als Suchanfragen im Sinne der Lizenz gelten sämtliche Anfragen, die an die Software gesendet und von dieser bearbeitet werden. Anfragen, die durch Module der Software (z.B. Navigation) erzeugt werden, werden nicht mitgezählt.

§ 7 Hosting der Software

(1) Omikron stellt dem Kunden die Software samt Speicherplatz für seine eigenen Daten auf einem Server zur Nutzung der Software über das Internet zur Verfügung.

(2) Die Verfügbarkeit des Servers beträgt 99,5% (SL „Essential“) bzw. 99,9% (SL „Enterprise“) pro Monat. Auf diesen Wert nicht anzurechnen und damit keine Ausfallzeit sind Zeiträume, in denen der Zugriff auf den Server aufgrund von Wartungsarbeiten oder Omikron nicht zuzurechnenden Störungen nur eingeschränkt möglich ist. Omikron wird den Kunden nach Möglichkeit zwei Wochen im Voraus per E-Mail an die benannten Ansprechpartner über geplante Wartungsarbeiten informieren.

(3) Die Messung der Ausfallzeit beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem der Hosting-Dienst nicht mehr erreichbar ist oder nicht mehr auf Anfragen antwortet. Die Ausfallzeit endet, sobald Omikron die Störung beseitigt hat und der Hosting-Dienst für den Kunden wieder verfügbar ist. Eine ausdrückliche Mitteilung über die Störungsbeseitigung erfolgt nicht.

(4) Für jeden Monat, in dem die Verfügbarkeit gem. Abs. 2 nicht erreicht wird, wird dem Kunden die Hosting-Gebühr in Höhe von 20% (SL „Essential“) bzw. 30% (SL „Enterprise“) der Gesamtkosten für die Nutzung der Software (exkl. Professional Services) gem. Bestellformular auf Verlangen gutgeschrieben.

(5) Das Setup des Hosting-Dienstes kann kostenpflichtig für eine vorübergehende höhere Belastung angepasst werden. Eine entsprechende Vereinbarung muss vom Kunden mindestens drei Wochen vor der Anpassung unter Angabe von Ausmaß und Dauer der erwarteten zusätzlichen Belastung (z.B. Black Friday, Sonderverkaufsaktionen, Weihnachtsgeschäft) schriftlich bei Omikron angefragt werden.

(6) Soweit dies erforderlich ist, um die vertraglichen Pflichten zu erfüllen, gestattet der Kunde Omikron, seine Daten technisch-organisatorisch zu verwalten.

(7) Eingabe, Pflege und Sicherung der zur Nutzung der Software erforderlichen Daten ist allein Sache des Kunden. Für etwaige Schäden des Kunden an seinen Daten haftet Omikron daher nur insoweit, wie

diese nachweisbar auf ihrem Verschulden beruhen. Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden an Daten, die der Kunde in Test-, Staging- oder Dev-Channeln eingegeben hat.

§ 8 Support

(1) Omikron hält montags bis freitags qualifiziertes Personal für Anfragen des Kunden gemäß der untenstehenden Übersicht bereit, um ihn bei Störungen und Fragen zur Bedienung der Software zu unterstützen. Die Betreuung durch einen bestimmten Mitarbeiter von Omikron kann nicht verlangt werden.

Servicezeiten bei Service Level „Essential“: Montag-Freitag von 08:00 – 18:00 Uhr CET		
Allgemeiner Support	 service-desk@fact-finder.com (Deutsch, Englisch)	 +49 7231 12597-701
Frankreich	 service-desk@fact-finder.fr (Englisch)	 +33 412 39 30 78
Italien	 service-desk@fact-finder.it (Englisch)	 +49 7231 12597-701
Polen	 service-desk@fact-finder.pl (Englisch)	 +48 221 60 33 93
Vereinigtes Königreich	 service-desk@fact-finder.co.uk (Englisch)	 +44 1223 63 33 30

(2) Hat der Kunde den Service Level „Enterprise“ gewählt, steht ihm der Support gem. Abs. 1 jederzeit zur Verfügung (24/7). Von 18:00 – 8:00 Uhr CET erfolgt der Support ausschließlich in englischer Sprache.

(3) Sofern keine nach Maßgabe von § 9 zu beseitigende Störung vorliegt, beantwortet Omikron Supportanfragen von den benannten Ansprechpartnern des Kunden in angemessener Zeit mit Rücksicht auf Eingangsreihenfolge und Dringlichkeit. Die Lösung des einer Anfrage zugrundeliegenden Problems innerhalb einer bestimmten Zeit kann nicht versprochen werden

(4) Omikron ist nicht verpflichtet, Anfragen des Kunden zu beantworten,

(a) die offensichtlich darauf beruhen, dass die in der Dokumentation zur Software angegebenen Mindest-Systemvoraussetzungen nicht erfüllt sind,

(b) die sich auf Produkte oder Betriebsstörungen beziehen, die offensichtlich nicht mit der Software und den zu ihrem Betrieb notwendigen Voraussetzungen im Zusammenhang stehen, z.B. Virens Scanner oder sonstige Security Software,

(c) die dadurch entstanden sind, dass der Kunde unzulässige Installationen bzw. Konfigurationen der Software oder undokumentierte Eingriffe vorgenommen hat, z.B. beim manuellen Ändern von Dateien,

(d) die den Support von Drittsystemen (Software und Hardware) betreffen, soweit für diese nicht von Omikron vertraglich die Verantwortung übernommen wurde,

(e) die den Support von kundenspezifischen Applikationsanpassungen oder individuelle Erweiterungen betreffen, die nicht von Omikron vorgenommen wurden.

§ 9 Fehlerbeseitigung

(1) Omikron beseitigt Störungen im Zusammenhang mit der Software, die während der Vertragslaufzeit auftreten, mit Rücksicht auf ihren Schweregrad, wobei das gleichzeitige Auftreten mehrerer Störungen eine Störung der nächsthöheren Kategorie begründen kann:

(a) Kritische Störung (höchste Priorität): Störung, die einen Ausfall der Software oder wesentlicher Teile davon verursacht, so dass eine Nutzung ganz oder nahezu vollständig unmöglich ist – Beispiel: Die Software startet nicht bzw. stürzt ab.

(b) Wesentliche Störung (mittlere Priorität): Störung, die die Nutzung der Software derart beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit ihr nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist – Beispiel: Die Software läuft langsamer als sonst bzw. mit Unterbrechungen oder es sind wiederkehrende Fehlermeldungen zu beklagen.

(c) Sonstige Störung (geringste Priorität): Störung, die zwar lästig ist, die Nutzung der Software jedoch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt – Beispiel: Darstellungsprobleme in der Benutzeroberfläche

(2) Ein benannter Ansprechpartner des Kunden meldet Störungen per E-Mail an eine der in § 8 Abs. 1 genannten Adressen. Er bemüht sich dabei um eine vorläufige Einstufung der Störung nach Abs. 1 im Hinblick auf die befürchteten Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb des Kunden. Die Meldung muss so genau sein, dass Omikron zielgerichtet mit der Fehlerbeseitigung beginnen kann und hat daher insbesondere Folgendes zu beinhalten:

- Beschreibung der Fehlersymptome
- Zeitpunkt des Fehlers
- Betroffener Channel bzw. Domain
- Betroffenes System (Live, Stage oder anderes)
- Schritte zur Reproduktion des Fehlers
- Was war das Ziel, das erreicht werden sollte?
- Screenshots der Anwendung und der Fehlermeldung
- Beschreibung der IT-Systeme des Kunden
- Beschreibung von verwendeter Drittanbieter-Software
- Falls erforderlich, Zugangsdaten zu den Systemen des Kunden

(3) Abhängig vom Inhalt der schriftlichen Meldung nimmt Omikron eine endgültige Einstufung der Störung gem. Abs. 1 vor und gibt eine erste Rückmeldung. Dies geschieht innerhalb der Servicezeiten gem. § 8 Abs. 1 (SL „Essential“) bzw. rund um die Uhr (SL „Enterprise“) spätestens wie folgt (Reaktionszeiten):

- (a) Kritische Störung: 30 Minuten (Enterprise) / 1 Stunde (Essential)
- (b) Wesentliche Störung: 2 Stunden (Enterprise) / 4 Stunden (Essential)
- (c) Sonstige Störung: 24 Stunden (Enterprise) / 48 Stunden (Essential)

Endet beim Service Level „Essential“ die Reaktionszeit außerhalb der Servicezeiten, erfolgt die Rückmeldung spätestens zu Beginn des nächsten Werktags.

(4) Die Beseitigung einer Störung innerhalb einer bestimmten Zeit kann nicht versprochen werden. Soweit für Omikron absehbar ist, dass sich eine kritische oder wesentliche Störung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen lässt, wird sie sich unverzüglich um eine vorübergehende Behelfslösung bemühen und anschließend die Störung so schnell wie möglich beheben.

(5) Ist die behauptete Störung nicht nachweisbar, reproduzierbar oder Omikron nicht zuzurechnen, behält sich Omikron vor, dem Kunden den angefallenen Aufwand nach dem Stundensatz für Professional Services gem. Bestellformular in Rechnung zu stellen.

(6) Ohne besondere Vereinbarung ist Omikron nicht dazu verpflichtet, Störungen zu beheben, die auf unsachgemäße Bedienung der Software durch den Kunden, höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter zurückzuführen sind.

§ 10 Updates

(1) Omikron wird dem Kunden nach Möglichkeit Updates zur Verfügung stellen. Die aktuelle Version der Software sowie die letzten Releases sind im Kundenportal einsehbar.

(2) Mit Hilfe der Updates wird die Software kontinuierlich verbessert, der allgemeinen technischen Entwicklung und den Anforderungen der Nutzer angepasst. Nach einem Update können deshalb neue Funktionen der Software zur Verfügung stehen und bisherige Funktionen sich etwa in ihrem Ablauf oder der Benutzerführung anders darstellen.

§ 11 Beratungsleistungen, Schulungen und Workshops

(1) Omikron gestaltet Schulungen und Workshops derart, dass ein aufmerksamer Teilnehmer die jeweils vorgesehenen Ziele erreichen kann. Ein bestimmter Erkenntnisgewinn oder Schulungserfolg wird nicht versprochen.

(2) Der Kunde trägt Sorge dafür, dass die Omikron zur Erbringung einzelner Beratungsleistungen mitgeteilten Informationen zutreffend und vollständig sind. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Etwaig ausgesprochene Empfehlungen werden nach bestem Wissen und Gewissen der betreuenden Mitarbeiter von Omikron getroffen. Omikron übernimmt keine Haftung für den Eintritt der beschriebenen Effekte und das Erreichen der genannten Ziele.

§ 12 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird Omikron alle für die Leistungen erforderlichen Informationen und Daten vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung stellen. Omikron trifft insofern keine Nachforschungspflicht. Soweit es notwendig ist, überlässt der Kunde Omikron vorübergehend Hardware und sonstige Gegenstände bzw. gewährt Omikron Zugang zu der Hard- und Software-Infrastruktur seines Online-Shops.
- (2) Der Kunde sorgt für eine kontinuierliche Schulung derjenigen seiner Mitarbeiter, die mit der Software umgehen. Dies gilt im besonderen Maße für die als Ansprechpartner benannten Personen.
- (3) Der Kunde erfüllt seine Mitwirkungspflichten im eigenen Interesse und kann dafür keine Vergütung verlangen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verlängern sich etwaig vereinbarte Leistungstermine entsprechend. Omikron behält sich vor, nach Ablauf einer angemessenen Frist die Leistungen vorübergehend auszusetzen und nach eigenem Ermessen wieder aufzunehmen.

§ 13 Abnahme werkvertraglicher Leistungen

- (1) Nach Abschluss einer werkvertraglichen Leistung benachrichtigt Omikron den Kunden, damit dieser die Abnahmeprüfung vornehmen kann.
- (2) Der Kunde nimmt die Leistung ab, wenn sie die vereinbarten Abnahmekriterien erfüllt. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel werden vom Kunden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Omikron wird abnahmehindernde Mängel unverzüglich beseitigen und die Leistung erneut zur Abnahme bereitstellen. Sonstige Mängel werden von Omikron im Rahmen der Gewährleistung (§ 16) beseitigt.
- (3) Ein abnahmehindernder Mangel liegt vor, wenn die Leistung für den vereinbarten Zweck unbrauchbar ist oder dem Kunden der Gebrauch auch nur vorübergehend nicht zugemutet werden kann.
- (4) Der Kunde kann die Abnahme ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln erklären. Die Leistung gilt insbesondere auch dann als abgenommen, wenn der Kunde
 - (a) das Ergebnis der Leistung produktiv nutzt, es sei denn, die Nutzung dient ausschließlich der Abnahmeprüfung; oder
 - (b) nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Bereitstellung der Leistung zur Abnahmeprüfung wegen nicht nur unwesentlicher Mängel die Abnahme verweigert oder begründete Vorbehalte gegen die Abnahmefähigkeit der Leistung erklärt hat.
- (5) Die Bestimmungen von Abs. 1 bis 4 gelten im Fall der Teilabnahme entsprechend.

§ 14 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vom Kunden geschuldete Vergütung ergibt sich vorrangig aus dem Bestellformular. Die allgemeinen Vorschriften in Abs. 2 bis 4 gelten daher nur, wenn im Bestellformular nichts Abweichendes geregelt ist.

- (2) Die Vergütungspflicht für die Nutzung der Software sowie die begleitenden Leistungen beginnt, sobald der Kunde die Zugangsdaten erhält (= Bereitstellung einer Entwicklungsumgebung/DEV-Server für das Projekt).
- (3) Die Vergütung für die Nutzung der Software (§ 3 Abs. 1 S. 1) sowie für die begleitenden Leistungen (§ 3 Abs. 2) ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Wiederkehrende Professional Services sind nach Aufwand gem. Bestellformular zu vergüten und werden monatlich in Rechnung gestellt. Mit der Rechnung erhält der Kunde Tätigkeitsnachweise über die erbrachten Services. Etwaige Widersprüche muss der Kunde innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich erheben. Nach Ablauf der Frist gilt der Tätigkeitsnachweis als genehmigt. Einmalige Professional Services werden mit Vertragsunterschrift in Rechnung gestellt.
- (5) Haben sich die Kosten für die Leistungserbringung seit Vertragsbeginn bzw. seit der letzten Preiserhöhung (ausgenommen Lizenzupgrades und -erweiterungen) erhöht, behält sich Omikron vor, die Preise entsprechend anzupassen. Eine Preiserhöhung erfolgt höchstens einmal im Kalenderjahr. Omikron wird eine beabsichtigte Preiserhöhung mindestens drei Monate vorher ankündigen.
- (6) Reisekosten und Spesen werden gesondert abgerechnet. Für Reisezeiten fällt die Hälfte des vereinbarten Stundensatzes an. Sagt der Kunde vereinbarte Vor-Ort-Termine weniger als 48 Stunden vor Beginn ab, behält sich Omikron vor, ihm die entstandenen Kosten für Anfahrt und Übernachtung bzw. Stornogebühren in Rechnung zu stellen.
- (7) Die Vergütung wird acht Kalendertage nach Übermittlung einer ordnungsgemäßen Rechnung per E-Mail an die benannte Adresse des Kunden zur Zahlung fällig.
- (8) Falls eine fällige Zahlung zwei Monate oder länger ausbleibt, ist Omikron bis zu ihrer vollständigen Begleichung berechtigt, den Betrieb der Software auszusetzen.
- (9) Der Kunde kann nur mit Forderungen gegen Omikron aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerhalb von § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Omikron an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

§ 15 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Soweit nicht abweichend im Bestellformular geregelt, beträgt die anfängliche Vertragslaufzeit 36 Monate.
- (2) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung des Bestellformulars durch den Kunden.
- (3) Soweit nicht abweichend im Bestellformular geregelt, verlängert sich der Vertrag um weitere 36 Monate, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- (4) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für Omikron besteht insbesondere darin, dass der Kunde

(a) das Urheberrecht von Omikron an der Software verletzt oder

(b) sich mit der gem. § 14 geschuldeten Vergütung für mehr als zwei Monate in Zahlungsverzug befindet.

Ein wichtiger Grund für den Kunden besteht insbesondere darin, dass Omikron

(a) das ihm in § 5.1 zugesagte Nutzungsrecht nicht gewährt oder

(b) die gem. § 7 Abs. 2 versprochene Verfügbarkeit des Servers in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht erreicht.

§ 16 Mängelgewährleistung

(1) Omikron gewährleistet, dass die Vertragsleistungen (Software sowie Professional Services) die vereinbarte Beschaffenheit haben. Sie sind nicht mit Mängeln behaftet, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Gefahrübergang, d.h. bei Software die Übermittlung der Zugangsdaten, bei Professional Services die Abnahme durch den Kunden.

(2) Soweit nicht ohnehin eine Abnahmeprüfung (§ 13) vorzunehmen ist, hat der Kunde die Vertragsleistungen bei Gefahrübergang unverzüglich auf Mängel hin zu untersuchen und diese Omikron innerhalb der unter § 13 Abs. 4 (b) genannten Frist schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, gelten die Vertragsleistungen als genehmigt, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gelten die Vertragsleistungen auch insoweit als genehmigt.

(3) Fristgerecht angezeigte oder im Abnahmeprotokoll (§ 13 Abs. 2 S. 2) verzeichnete Mängel beseitigt Omikron im Rahmen der technischen Möglichkeiten unverzüglich. Die konkrete Art der Mangelbeseitigung steht im Ermessen von Omikron.

(4) Der Kunde unterstützt Omikron bei der Mangelsuche und -beseitigung nach Maßgabe von § 12 Abs. 1.

(5) Etwaige Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab Gefahrübergang.

(6) Erbringt Omikron Leistungen bei der Mangelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann Omikron dafür eine Aufwandserstattung nach dem Stundensatz für Professional Services gem. Bestellformular verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar, reproduzierbar oder Omikron nicht zuzurechnen ist.

§ 17 Haftung

(1) Beide Parteien haften für Schäden aufgrund der Verletzung vertraglicher Pflichten, soweit sie ein Verschulden trifft.

(2) Der Höhe nach ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit auf den für die schädigende Partei im Zeitpunkt der Pflichtverletzung typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt, maximal aber auf einen Betrag von € 10.000 pro Schadensereignis.

(3) Die außervertragliche Haftung bleibt unberührt.

(4) Die Haftung ist ausgeschlossen

(a) soweit der Kunde selbst für den Schaden verantwortlich ist, insbesondere weil er

- seinen Mitwirkungspflichten (§ 12) nicht nachgekommen ist,
- Leistungen nicht vertragsgemäß genutzt hat (z.B. Bedienfehler; Verwendung von Hard- oder Software, die nicht der Spezifikation entspricht),
- eigenmächtig Änderungen am Leistungsgegenstand vorgenommen hat,
- gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen zur Schadensminderung missachtet hat;

(b) für entgangenen Gewinn;

(c) für Schäden infolge von Cyber-Angriffen Dritter

(5) Omikron unterhält jederzeit eine Versicherung mit ausreichender Deckung für die vorstehenden Ersatzansprüche und weist dies dem Kunden auf Verlangen nach.

§ 18 Rechte Dritter

(1) Machen Dritte Ansprüche gegenüber dem Kunden aufgrund behaupteter Schutzrechtsverletzungen durch die zur Nutzung überlassene Software geltend, stellt Omikron den Kunden von diesen Ansprüchen frei. Dies setzt voraus, dass der Kunde Omikron unverzüglich über die Inanspruchnahme informiert und jegliche Handlungen gegenüber dem Dritten nur in Absprache mit Omikron vornimmt.

(2) Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, das ihm eingeräumte Nutzungsrecht an der Software wahrzunehmen, unterrichtet er Omikron unverzüglich in Textform.

§ 19 Datenschutz

(1) Omikron hält bei der Verarbeitung der personenbezogenen Informationen des Kunden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz ein. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben der mit dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung (AVV) einschließlich der technisch-organisatorischen Maßnahmen.

(2) Soweit Subunternehmer von Omikron (§ 4 Abs. 2) mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, wird auch mit ihnen eine AVV abgeschlossen, die bei Bedarf eingesehen werden kann.

(3) Um einen noch besseren Datenschutz zu erreichen, wird dem Kunden empfohlen, seine personenbezogenen Daten zu anonymisieren, so dass die jeweils betroffene Person nicht identifiziert werden kann. Die DSGVO findet auf derart anonymisierte Daten keine Anwendung, Omikron hält sich bei ihrer Verarbeitung gleichwohl an die entsprechenden Standards.

§ 20 Analyse des Nutzerverhaltens

(1) Erhebt der Kunde auf den im Bestellformular genannten Domains selbst oder durch Dritte (z.B. Google Analytics) Daten über das Nutzerverhalten, stellt er sie auf eigenen Wunsch Omikron zur Verfügung. Dies kann etwa erfolgen durch:

- einen geteilten oder einen speziellen Gastzugang zur Software von Drittanbietern (z.B. Google Analytics)
- die manuelle Übermittlung einer Datei (z.B. CSV oder Excel)

(2) Omikron verwendet die übermittelten Daten ausschließlich zur kontinuierlichen Verbesserung der Software und damit zugleich zur Verbesserung der Suchfunktion des Online-Shops des Kunden. Der Kunde kann die Weitergabe der Daten jederzeit beenden und Omikron wird auf seine Mitteilung hin die weitere Analyse bereits erhaltener Daten unverzüglich einstellen.

(3) In erster Linie werden folgende Daten übermittelt:

- Aufruf einzelner Suchfunktionen
- Verwendung von Suchwörtern
- Conversion rate
- Per session value
- Average order value

(4) Die übermittelten Daten werden auf den Servern von Omikron gespeichert und nach Abschluss der Analyse umgehend gelöscht. In keinem Fall werden die Daten an Dritte weitergegeben.

(5) Soweit es sich vorliegend um personenbezogene Daten handelt, wird der Kunde vor ihrer Übermittlung an Omikron die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen.

§ 21 Vertraulichkeit

(1) Die Behandlung vertraulicher Informationen richtet sich vorrangig nach der zwischen den Parteien abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung.

(2) Besteht zwischen den Parteien keine Geheimhaltungsvereinbarung, werden sie gleichwohl über alle ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen bewahren und diese weder weitergeben noch auf sonstige Art verwerten.

(3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn die betreffende Information aufgrund des Beschlusses eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder eines Gesetzes offen zu legen ist. Die derart verpflichtete Partei wird die andere Partei unverzüglich von der Offenlegung unterrichten und die Informationen so offenlegen, dass die Vertraulichkeit so weit wie möglich gewahrt bleibt.

§ 22 Referenzierung

Sofern der Kunde nicht ausdrücklich widerspricht, darf ihn Omikron in seinen Vertriebs- und Marketingunterlagen als Referenz aufführen. Dabei darf das Logo des Kunden verwendet und ein Link auf dessen Website gesetzt werden. Darüber hinaus steht der Kunde Omikron als Vollreferenz zur Verfügung. Dazu zählt beispielsweise die Mitwirkung bei einer Case Study, einem gemeinsamen Webinar oder Presseartikel oder die Bewertung auf einer Vergleichsplattform (G2-Rating). Der Kunde steht je nach vereinbarter gemeinsamer Maßnahme für etwaige Interviews zur Verfügung und stellt Daten und Informationen in jeweils erforderlichem Maß bereit. Zeitpunkt und Umfang der jeweiligen Maßnahme erfolgen in gemeinsamer Abstimmung zwischen Omikron und dem Kunden.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit nicht anders geregelt, bedürfen Erklärungen zwischen den Parteien der Textform, wobei E-Mail genügt. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Es gilt deutsches Recht.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Pforzheim.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein bzw. werden oder eine an sich notwendige Bestimmung nicht enthalten sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien bemühen sich, in diesem Fall eine einvernehmliche Regelung zu finden.

Overusage – Berechnungsbeispiel

Berechnungsbeispiel bei Mehrnutzung bzw. Überschreitung des vereinbarten Nutzungsumfangs gem. § 6 (4)

Aktuell vereinbarte Lizenzstufe	pro Monat	200.000
	pro Quartal	600.000
Tatsächliche Suchanfragen im vergangenen Quartal		758.144
Überschreitung des Suchvolumens	158.144	≈ 159.00
Preis je überschrittene 1.000 Suchanfragen		EUR 7,50
Gesamtpreis für die Mehrnutzung	(159 x EUR 7,50)	EUR 1.192,50

*Der Gesamtpreis wird in der Rechnung in jeweils einzelnen Posten ausgewiesen.